

genblick nicht bestimmen. Allein ich will eben deshalb die hohe Staatsregierung bitten, daß sie die Geneigtheit haben möge, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Daß diese Frage zu lösen sei, beweisen mehre andere Staaten. Man bezieht sich auf die Diffession, allein wenn auch hier in den bezeichneten Fällen der Glaubenseid nicht wegfallen kann, so kann er doch für andere Fälle abgeschafft werden. Dies beabsichtigt die erste Kammer und dies bestimmt mich, mich für den Antrag derselben auszusprechen.

Abg. D. v. Mayer: Mir ist sehr wohl bekannt, daß der Herr Staatsminister die Meinung des gelehrten Mitglieds der ersten Kammer in juristischer Beziehung berichtet hat. Allein es scheint mir, daß der Herr Staatsminister hierbei selbst in ein kleines Mißverständnis gefallen ist; denn bei dem Glaubenseid handelt es sich nicht um die Ueberzeugung; die Ueberzeugung kann sich nur auf positive und thatsächliche Gründe stützen. Wenn aber bei dem Glaubenseid geschworen werden soll, man glaube und halte dafür, so ist nicht nothwendig, daß sich das auf besondere Thatsachen gründe; er muß auch geschworen werden, wenn dem Glauben gar keine Thatsachen zum Grunde liegen; es muß der Glaubenseid geleistet werden, wenn sogar keiner von beiden Theilen Etwas von der Sache weiß. Nun frage ich, ob das nicht ein Eid ist, der bloß über Meinungen, über Ansichten geschworen wird? Dann aber ist der Gewissenlose allemal im Vortheil gegen den Gewissenhaften; der Gewissenhafte wird die leiseste Ahnung des Gegentheils für Grund genug ansehen, warum er nicht schwören kann; der minder Gewissenhafte hingegen wird jede Meinung die für ihn günstig ist, für seinen Glauben halten, und sich stets überreden, daß er den Eid mit gutem Gewissen schwören könne. Bei den meisten Glaubenseiden wird demnach ein stillschweigendes Compactat mit dem Meineide stattfinden. „Die Sache ist mir zwar ebenso unbekannt, wie meinem Gegner, wie dem Richter und wie Jedermann, aber hier muß einmal geschworen werden, und es kann das kein Meineid sein, wenn ich bloß sage, ich glaube nur und halte dafür“. So denkt der minder Gewissenhafte. Ist das nun nicht ein Eid, der bloß über eine Vermuthung geschworen wird? Daß in solchen Fällen die meisten Meineide geschworen werden, das möchte ich kaum bezweifeln. Der Glaubenseid erscheint mir aber auch darum sehr bedenklich, weil eine Ueberführung des Meineides und eine Bestrafung füglich nicht eintreten kann. Gesezt, es fände sich später, daß die Thatsache wirklich wahr wäre, die Jemand durch den Glaubenseid abgeleugnet hätte, so wäre das darum noch kein Meineid, denn er wird immer sagen können, er habe damals in dem Glauben gestanden, daß sie wahr sei. Man steht also auf einem sehr gefährlichen Felde mit dem Glaubenseide. Der Gewissenhafte wird davon schwer ergriffen, wenn er sich denkt, daß er Etwas beschwören soll, wovon er gar keine, oder nicht genaue Kenntniß hat; ja er wird vielleicht in Gefahr kommen, sein gutes Recht zu verlieren, und das bloß darum, weil er einen Eid zu schwören bedenklich ist, zu dem ein rechtlicher Mann füglich nicht angehalten werden kann, während dagegen derjenige, der ein so zartes Gewissen nicht hat,

unbedenklich jedesmal schwören wird, er glaube und halte dafür.

Staatsminister v. Rönnerik: Nach dem, was die beiden geehrten Sprecher geäußert haben, scheinen sie von einer ganz andern Ansicht auszugehen, als die Petition selbst verfolgt; sie wollen eine Beschränkung des Eides überhaupt, und insbesondere die Abschaffung des Eides für den Fall, wo Einer nicht aus eigener Wissenschaft schwören kann. Meine Herren, wie das möglich sein soll, ohne das einzelne Individuum rechtlos zu lassen, das begreife ich nicht. Allein die Petition ist auch darauf nicht gerichtet, sie bezweckt vielmehr nur, den Ignoranzeid dem Glaubenseide zu substituiren; hier aber dürfte der Meineid gewiß häufiger vorgekommen sein. Demnächst kommt man durch den Ignoranzeid der eigentlichen Sache, die beschworen werden soll, bei weitem nicht so nahe, als durch den Eid de credulitate. Nach unserer Eidesformel ist der Eid in solchen Fällen dahin zu leisten, um ein Beispiel von einer Begehrtheit zu entnehmen, daß, wie er nicht anders wisse, glaube und dafür halte, seine Vorfahren im Besitze des Gutes wirklich den Weg gefahren seien. Hier beschwört er das Factum nach seiner Ueberzeugung, die er davon hat. Bei dem bloßen Ignoranzeid würde er schwören müssen, er wisse nichts, was der Behauptung entgegenstehe, daß seine Vorfahren darüber gefahren seien. Hierdurch kommt man der Thatsache selbst gar nicht nahe.

Abg. D. v. Mayer: Ich glaube nicht, daß ich von dem Hrn. Staatsminister recht verstanden worden bin. Ich habe mich ausdrücklich nur für eine mehre Beschränkung des Glaubenseides erklärt. Das Beispiel, was der Hr. Staatsminister anführte, scheint nicht schlagend zu sein. Wenn der Fall so ist, wie er angab, so dürfte es in der That einerlei sein, ob Jemand schwört, er glaube nicht, daß die Vorfahren den Weg befahren haben, oder er wisse es nicht; es scheint das auf Eins hinauszu kommen. Es handelt sich hier aber gar nicht um einzelne Fälle, und ich bin eben so wenig von dem Gesichtspunkte ausgegangen, den Glaubenseid in allen Fällen abzuschaffen, sondern habe nur gewünscht, daß diese Gelegenheit ergriffen werde, der hohen Staatsregierung anheim zu geben, die Materie vom Eide überhaupt, und namentlich in Bezug auf den Glaubenseid einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen zu wollen. Dabei erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß, wenn es sich bloß darum handelt, formales Recht zu erlangen, und diesfalls ganz einerlei ist, ob solches durch den Glaubenseid, oder durch den Ignoranzeid erlangt wird, in beiden Fällen wird dadurch der Proceß beendet.

Staatsminister v. Rönnerik: Ich habe nicht gesagt, daß es hierbei nicht auf die Erforschung der materiellen Wahrheit ankomme. Weil man nicht wissen kann, ob der Schwörende wirklich gewissenhaft schwöre, so ist die durch eine Eidesleistung erlangte Gewißheit allerdings nur eine formelle Wahrheit. Um aber der materiellen Wahrheit näher zu kommen, soll er schwören, daß er wirklich glaube und dafür halte.